



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 29. Juli 2022

Nummer 50

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Gebühren der Straßenbaubehörden

Vom 25. Juli 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) und des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung im Einvernehmen mit der Ministerin für Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden vom 31. Mai 2002 (GVBl. II S. 354), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. September 2016 (GVBl. II Nr. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 3 wird § 2 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen berechnet sich die Gebühr für jede angefangene Stunde der Amtshandlung für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen

des höheren Dienstes mit 81 Euro

des gehobenen Dienstes mit 64 Euro

des mittleren Dienstes mit 51 Euro

des einfachen Dienstes mit 40 Euro“.
3. Der bisherige § 4 wird § 3.
4. Die Anlage „Gebührentarif“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührentarif

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)	60 bis 750
1.2	Verlängerung einer befristeten Sondernutzungserlaubnis nach § 8 FStrG sowie § 18 BbgStrG	50 Prozent der festgesetzten Gebühr nach Nummer 1.1, mindestens 30
1.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikationslinien:	
1.3.1	bei kreuzenden oder schleifenden Telekommunikationslinien je Kreuzungs-/Berührungsfall	60 jedoch höchstens 2 000
1.3.2	bei längsverlegten Telekommunikationslinien	60 bis 1 000 jedoch höchstens 2 000 je Antrag
2	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß § 9 Absatz 8 und § 9a Absatz 5 FStrG sowie § 24 Absatz 9, § 36 Absatz 4 und § 40 Absatz 3 BbgStrG (zum Beispiel für Hochbauten, Werbeanlagen):	
2.1	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 Euro der Rohbausumme	1 jedoch mindestens 30 und höchstens 400
2.2	bei Leitungen	20 bis 100
3	für sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörden in anbaurechtlichen Angelegenheiten, zum Beispiel gemäß § 9 Absatz 5 FStrG oder § 24 Absatz 6 BbgStrG:	
3.1	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 Euro der Rohbausumme	1 jedoch mindestens 30 und höchstens 400
3.2	bei Leitungen	20 bis 100
4	Bescheide über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden:	
4.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	10 bis 500
4.2	gegen Kostenentscheidungen	10 bis 100“.

Artikel 2**Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung**

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 14. September 1993 (GVBl. II S. 668) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Sondernutzungsgebührenverordnung“ durch das Wort „Sondernutzungsgebührenverordnung Landesstraßen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 7 wird die Angabe „7. Mai 1991 (GVBl. S. 46)“ durch die Angabe „21. April 1999 (GVBl. S. 106)“ ersetzt.
4. In § 8 wird die Angabe „18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661)“ durch die Angabe „16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18)“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 4 werden die Wörter „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
6. Die Anlage „Gebührentarif zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührentarif

Nummer	Nutzungsart	jährliche Gebühren in Euro	sonstige Gebühren in Euro
1	Zufahrten und Zugänge Bemerkung: Bei der Gebührenbemessung der Nummern 1.2 bis 1.4 sind die Verkehrsdichte auf der Landesstraße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs zu berücksichtigen		
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	–	gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	25 – 150	–
1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	20 – 500	–
1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, zum Beispiel Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrücken, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50 – 5 000	–
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		
2.11	bis zu 1 Jahr	–	20 – 500 einmalig
2.12	längerdauernd	90 – 1 000	–
2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (zum Beispiel Mineralölfernleitungen)	–	gebührenfrei

Nummer	Nutzungsart	jährliche Gebühren in Euro	sonstige Gebühren in Euro
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	–	gebührenfrei
2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		
2.41	höhengleich		
2.411	bis zu 1 Jahr	–	20 – 1 000 einmalig
2.412	längerdauernd	70 – 1 000	–
2.42	höhenfrei		
2.421	bis zu 1 Jahr	–	20 – 500 einmalig
2.422	längerdauernd	45 – 500	–
2.5	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
2.51	bis zu 1 Jahr	–	20 – 100 einmalig
2.52	längerdauernd	50 – 500	–
2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		
2.61	bis zu 1 Jahr	–	20 – 500 einmalig
2.62	längerdauernd	40 – 500	–
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m		
3.11	bis zu 1 Jahr	–	20 – 45 monatlich
3.12	längerdauernd	50 – 500	–
3.2	Gleise		
3.21	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	–	gebührenfrei
3.22	sonstige je angefangene 100 m	50 – 1 000	–
3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	–	gebührenfrei
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Masten	–	gebührenfrei

Nummer	Nutzungsart	jährliche Gebühren in Euro	sonstige Gebühren in Euro
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	–	gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
4.21	bis zu 1 Jahr	–	20 – 200 einmalig
4.22	längerdauernd	40 – 200	–
4.3	Automaten	20 – 500	–
4.4	Milchbänke	–	gebührenfrei
4.5	Verladestellen	50 – 500	–
4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, zum Beispiel Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	–	1 – 10 wöchentlich mindestens jedoch 60
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten		
4.71	gewerblich		
4.711	bis zu 1 Jahr	–	25 – 500 einmalig
4.712	längerdauernd	50 – 500	–
4.72	nicht gewerblich	–	gebührenfrei
5	besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	–	90 – 1 000 täglich
5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	–	20 – 200 täglich
5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	–	20 – 200 täglich
5.4	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Filmaufnahmen	–	20 – 400 täglich
6	sonstige Sondernutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind		
6.1	bis zu 1 Jahr	–	5 – 500 einmalig
6.2	längerdauernd	50 – 1 000	“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Juli 2022

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

In Vertretung

Rainer Genilke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg